

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Bundesparteitag 22.1 Bad Homburg
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung des Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 04 / 22**,

urteilt der Senat des Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Manfredo Mazzaro - Berichterstatter -, Vladimir Dragnić und Georg v. Boroviczeny wie folgt:

Leitentscheidung: Der Senat stellt ausdrücklich fest, dass das Schiedsgericht der Länder (SGdL) in der Satzung rechtmäßig eingerichtet ist, § 14 (1) PartG wird nicht verletzt.

1. Die Berufung gegen das Urteil SGdL-01-22-H wird in den Antragspunkten (1), (3) und (4) als unbegründet abgewiesen.
2. Der Antragspunkt (2), wird als unzulässig verworfen.

Weiter hat der Senat des Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Manfredo Mazzaro - Berichterstatter -, Vladimir Dragnić und Georg v. Boroviczeny entschieden, dass

1. dem Antrag auf eine mündliche Verhandlung nicht stattgegeben wird,
2. Richter Enno Tensing nach § 4 Abs. 1 SGO aus dem Verfahren ausgeschlossen wird,
3. und dass Richter v. Boroviczeny nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse und das Urteil in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen wird.

- 1 / 10 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Gregory
Engels
Richter

Hartmut
Semken
Richter

Enno
Tensing
Richter

I. Sachverhalt

Am 05.10.2022 ergeht am SGdL Urteil im Verfahren SGdL-01-22-H. Darauf legte der Antragsteller am 18.10.2022 beim BSG Berufung gegen besagtes Urteil ein.

Aus der Ursprungsklage werden den einzelnen Abschnitten der Berufungsschrift folgende Anträge zugeordnet:

- (1) Die Installation des Schiedsgerichts der Länder sei durch den § 14 Abs. 1, Satz 1 PartG nicht gedeckt und daher nicht rechtens. Das Schiedsgericht der Länder solle daher das Verfahren an das Bundesschiedsgericht abgeben zum Verweis an ein Landesschiedsgericht.
- (2) Der Richter Melano Gärtner soll wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Der Beschluss bezüglich des Antrages SO 002 (Misstrauensvotum) soll aufgehoben werden. Die Kassenprüfer der Amtsperiode 2021/2022 sollen den von ihnen verfassten Kassenprüfbericht 2021/2022 im nächsten Bundesparteitag vortragen und den Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes für die Amtsperiode 2021/2022 stellen.
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer für die Amtsperiode 2022/2023 soll annulliert und bis zum Ablauf des IV. Quartals 2021 zu wiederholt werden.

Am 23.11.2022 reicht der Antragsteller bei Gericht ein Erinnerungsschreiben ein, welches auf eine Eröffnung des Berufungsverfahrens hinweist.

Am 13.12.2022 stellte die zuständige 2. Kammer des BSG fest, dass eine fallweise Handlungsunfähigkeit eingetreten ist und somit das Verfahren an den Senat verwiesen wird.

Mit Beschluss vom 14.12.2022 eröffnet der Senat das Verfahren schriftlich. Mit dem Beschluss scheiden Richter Engels und Semken urlaubsbedingt aus. Richter Gärtner wird vom Senat von Amts wegen für Befangen erklärt und scheidet ebenfalls aus dem Verfahren aus.

Mit Schreiben vom 16.12.2022 geht der Antragsteller auf Punkte aus dem Eröffnungsbeschluss ein und bezieht dazu Stellung.

Am 22.12.2022 ergeht ein korrigierter Eröffnungsbeschluss an die Verfahrensbeteiligten, da ein inhaltlich veralteter Eröffnungsbeschluss versehentlich an die Beteiligten gegangen ist. Mit dem aktuellen Eröffnungsbeschluss nimmt das Gericht Stellung zu einigen Punkten der E-Mail des Antragstellers vom 16.12.2022, da diese aus Sicht des Gerichtes so nicht zutreffen.

Am 23.12.2022 reicht der Antragsteller eine weitere Stellungnahme bei Gericht ein, die sich auf Inhalte der letzten E-Mail des BSG bezieht.

Am 14.01.2023 ergeht eine weitere Stellungnahme des Antragstellers an das Gericht, in welcher der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt.

Am 16.01.2023 ergeht der Beschluss zur fernmündlichen Verhandlung an die Verfahrensbeteiligten für den 31.01.2023 um 19 Uhr.

Am 31.01.2023 findet die fernmündliche Verhandlung statt.

Mit Schreiben vom 04.02.2023 ergeht die Aufforderung zur Mitarbeit an einen der im Verfahren beteiligten Richter.

Am 18.02.2023 ergeht eine weitere Stellungnahme des Antragstellers an das Gericht, in der dieser u.a. um zügige Bearbeitung mit Verweis auf Fristen bittet.

II. Begründung

Die Klage ist in Teilen zulässig aber unbegründet. In den Teilen wo sie unzulässig ist, wird sie verworfen. Das BSG ist durch § 13 Abs. 2 Satz 1 für die Berufung zuständig.

Die Berufung ist fristgerecht eingereicht worden.

1. Allgemeines

Im Hauptverfahren geht es vorrangig um die Anfechtung des auf dem Bundesparteitag 22.1 in Bad Homburg gestellten und behandelten Antrag SO-002 (Misstrauensvotum gegen die Bundeskassenprüfer) so wie die Annullierung der durchgeführten Kassenprüferwahl 22/23.

2. Ablehnungsgründe

Im Wesentlichen war die Berufung abzuweisen, weil sich durch Stellungnahmen und Schriftsätzen gezeigt hat, dass eine Begründetheit nicht gegeben war. Im Hinblick auf die formelle Prozessvoraussetzung hätte das Gericht bereits zu Beginn feststellen können, dass Voraussetzungen die sich aus der SGO für eine Berufung ergeben, vom Antragsteller nicht erfüllt wurden. Ein Schreiben einzureichen, welches sich vom Inhalt her nicht nur auf das zur Berufung angestrebte Urteil bezieht, sondern darüber hinaus geht, ist ein Prozess- oder Verfahrenshindernis und es liegt nicht im Verantwortungsbereich des BSG, dieses zu beheben. Vielmehr ist es Kulanz, wenn die Schiedsgerichte dieses selbstständig oder mit Bitte um Nachbesserung an den Antragsteller zurückgeben. Daher ist die Aussage des Antragstellers aus seinem Schreiben vom 23.12.2022 unter Punkt 4) falsch.

4) Insofern das BSG das Fehlen von einzelnen Anträgen vermisste sei das BSG darauf hingewiesen, dass das Urteil des SGdL insgesamt durch die Berufung angegriffen wurde und der Tenor der Klage somit vollumfänglich wirksam wurde. Eine Wiederholung des Rubrums der Klage ist daher nicht erforderlich und auch nach dem Wissen des Klägers nicht üblich. Soweit das BSG darauf hinweist, es sei nicht verpflichtet, Anträge aus der Verfahrensakte herauszusuchen, so sei auf den § 10 Abs. 1, Satz 1 SGO verwiesen. Eine weitere Erörterung dieser Frage erübrigt sich.

Das es sich beim Schreiben um eine Berufung handelt, ist dem Gericht ersichtlich. Sich in seiner Begründung allerdings auf Punkte zu beziehen, ohne weitere Belege, welche darlegen, auf was Bezug genommen wird, ist wenig hilfreich und nicht im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 SGO.¹ Das Gericht mag ja von Amts wegen den Sachverhalt ergründen, doch ist es Aufgabe der Verfahrensbeteiligten, diese ins Verfahren einzubringen und auch dann ist das Gericht an diese nicht gebunden, § 10 Abs. 1 Satz 2 SGO. Daher sollte der Antragsteller sein Wissen dahingehend aktualisieren, dass es durchaus üblich und auch erforderlich ist, nicht nur seine Berufung zu begründen, sondern schon beim Stellen des Antrags auch darzulegen, auf was die Berufung basiert.

Im weiteren Sinne betraf die Berufung ja nicht nur das Urteil des SGdL. Da der Antragsteller einfach das wiederholt, was bereits im Vorverfahren am SGdL vorgebracht wurde, ist der Antrag zu (2) ein Beispiel, was nicht in eine Berufung gehört.

(2) Der Richter Melano Gärtner wird wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Verfahren ausgeschlossen.

Dieser Punkt ergab sich aus dem Teileröffnungsbeschluss zu SGdL01-22-H worauf eine sofortige Beschwerde eingereicht wurde. Das BSG hat mit der sofortige Beschwerde unter Az. BSG 03 / 2022² diesen Punkt bereits abgeschlossen. Auch wenn hier die sofortige Beschwerde den Charakter einer Revision haben mag, ist es keine, auch sieht die SGO innerparteilich keine Revision vor. Mit Beschluss zur sofortigen Beschwerde des BSG ist Punkt (2) innerparteilich abgegolten und für eine Berufung unzulässig. Hinzu kommt, dass beim Themenkomplex zur Legitimation des SGdL gegenüber dem § 14 Abs. 1 PartG der Bescheid Az. BSG BSG 10 / 21³ vom 11.01.2022 zur Begründung herangezogen und großteils einfach nur kopiert wurde und daher auch dass im Bescheid falsch verwendete Az (BSG 05 / 2021) mit in das Berufungsschreiben übernommen wurde. Aufgrund dieser und anderer inhaltlicher Mängel und Fehler wurde der Bescheid mit Beschluss Az. BSG BSG 10 / 21⁴ vom 09.08.2022 unter Punkt 1 für ungültig erklärt.

Auch mangelte es dem Gericht zu Punkt (3) an einer Begründung, die sich auf den inhaltlichen Aspekt des auf dem Parteitag (SO 002) gestellten Antrag bezieht. Der Antragsteller argumentiert in seiner Stellungnahme zu Punkt (3) so, als würde es sich hier um eine Ordnungsmaßnahme handeln. Davon abgesehen, dass sich das Gericht an dieser Stelle nicht mit der Fragestellung auseinanderzusetzen hat, ob ein Parteitag, auch wenn es sich hier um den Bundesparteitag also dem höchsten Organ der Partei, handelt, eine Ordnungsmaßnahme beschließen darf oder nicht, es sich bei dem Antrag klar ersichtlich nicht um einen Antrag auf Ordnungsmaßnahme handelt. Auch hat es der Antragsteller im Laufe des Verfahrens vorgezogen, nicht weiter auf dieses Thema ein zu gehen.

¹Berufung -§ 13 Abs. 1 SGO

²Beschluss zu BSG 03 / 2022

³Bescheid zu BSG 10 / 2021 zu Beachten schriftliche Notiz unter dc.description

⁴Beschluss zu BSG 10 / 2021Wiedereröffnungsbeschluss im Verfahren

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass es keine inhaltlichen oder fachlichen oder verfahrenstechnischen Mängel am Urteil des SGdL erkennen kann. Somit bleibt das Urteil weiterhin in vollem Umfang bestehen.

3. Einlassung zur Beständigkeit des SGdL

Zu der in Schriftsätzen und in der fernmündlichen Verhandlung noch einmal vorgetragenen Kritik an der Rechtmäßigkeit des SGdL hat dieses Gericht die rechtliche Würdigung des Senats bereits in dieses Verfahren eingefügt und macht sich diese vollumfänglich zu eigen. Zu der Frage, ob das Schiedsgericht der Länder rechtmäßig in der Satzung der Partei eingerichtet worden ist, auch unter Würdigung höherrangigen Rechts stellen wir darum grundsätzlich fest:

a.

Das Bundesschiedsgericht misst die Satzung in ständiger Rechtsprechung an höherrangigem Recht. Dies erklärt sich daraus, dass die Schiedsgerichte durch §14 PartG vorausgesetzt werden und den Schiedsgerichten im Vergleich zu ordentlichen Gerichten nur ein begrenzter Prüfungsmaßstab zur Seite steht, wenn es nicht auch höherrangiges Recht mit einbeziehen kann/würde. Das SGdL wurde durch Implementierung in die Schiedsgerichtsordnung als Teil der Bundessatzung eingerichtet.

Daher kann sich eine rechtswidrige Einrichtung soweit nur aus höherrangigem Recht ergeben. PartG §14 (1) sagt, dass auf der Parteiebene (Bundesebene) und der höchsten Gebietsebene (hier Länderebene) Schiedsgerichte einzurichten sind.

Für die Piratenpartei entspricht dies dem Bundesverband und den 16 Landesverbänden. Hier stellt sich die Frage, ob auf der Bundesebenemehrere Schiedsgerichte eingerichtet werden können.

Der Gesetzestext nutzt den Plural, die Kommentare sagen wenig dazu, aber an einer Stelle ist erkennbar, dass das möglich ist (vgl. Jürgen Carstensen in Politische Parteien verwalten und gestalten S. 70-71).

Die Tatsache, dass die Regelung zur Wahl der Richterposten in das SGdL sich in § 3 der Schiedsgerichtsordnung wiederfindet, anstatt dass die Regelung in einem separaten Paragraphen geregelt wurde, macht das SGdL weder zu einem Landesschiedsgericht, noch verdrängt es eines. Der Absatz 2 spricht klar von einer zusätzlichen Richterwahl zusätzlich zu der Wahl für das (eigene) Landesschiedsgericht. Fraglich ist, ob diese zusätzliche Wahl eine obligatorische ist, sofern man aus dem PartG ableiten mag, dass lediglich ein Schiedsgericht der jeweils höchsten Gliederungsebene gewählt werden muss.

Es ist aus dem PartG auch eindeutig abzuleiten, dass es ein starkes systematisches Argument gibt, dass gemeinsame Schiedsgerichte nur auf den Kreisebenen zulässig und somit im Umkehrschluss auf der höchsten Länderebene unzulässig seien. Nach Bundessatzung ist das SGdL ein Schiedsgerichtsorgan der Gesamtpartei, dem Bundesschiedsgericht vom Rang her gleichwertig und somit kein Gericht der höchsten Gebietsgliederung (Landesschiedsgerichte).

b.

Die Parteien haben im Rahmen der Organisationsfreiheit weitgehende Freiheiten eine geeignete Organstruktur auch im Bereich der Schiedsgerichte zu schaffen, sofern dabei demokratische Grundsätze (Art. 21 GG, konkretisiert für Schiedsgerichte in § 14 (4) PartG) eingehalten werden. Die Schiedsgerichtsordnung weist dem BSG und dem SGdL auf der Ebene der Gesamtpartei klare Aufgabenfelder zu. Bis zur Einrichtung des SGdL im Jahr 2019 waren die Zuständigkeiten, die dem SGdL heute per Satzung zugeschrieben werden, ein formalistisches Prozedere am BSG, wonach bei einer Handlungsunfähigkeit eines Landesschiedsgerichts - für den Außenstehenden willkürlich anmutend - ein entsprechendes Verfahren an ein handlungsfähiges LSG verwiesen wurde.

Mit der Implementierung des SGdL und seinen Zuständigkeitsbereichen wurde der formalistische Gang zum BSG auf ein eigenständiges Parteiorgan verlagert. Damit ist sichergestellt, dass immer ein gesetzlicher Richter bestimmt ist und Verweisungen an das SGdL dadurch nun satzungsgemäß geregelt wird. Dabei werden weder dem handlungsunfähigen oder nicht besetzten Landesschiedsgericht irgendwelche Befugnisse, noch den Landesverbänden die Verpflichtung zum Einrichten mindestens eines Schiedsgerichts auf der höchsten Gebietebe Ebene genommen. Auch hier kann per Satzung das SGdL kein Landesschiedsgericht sein, da sein Aufgabenbereich lediglich dem eines Landesschiedsgerichts gleich kommt, es aber ein Bundesorgan bleibt. Dieser Umstand lässt sich auch daher ableiten, dass es für ein Landesschiedsgericht und für das SGdL gesonderte Wahlgänge gibt und diese sich klar voneinander abtrennen.

c.

Das Landesschiedsgericht wird auf Länderebene konstituiert und gebildet, das SGdL ist auf Bundesebene konstituiert und die Länder entsenden lediglich Richter in dieses Bundesgericht. Das Monitum, das SGdL sei nicht satzungsgemäß mit allen geforderten Richtern (je einer aus jedem Landesverband) besetzt, geht fehl: Die - hier auch vorrangige - Bundessatzung schreibt zwar die Wahlen hinsichtlich Art, Häufigkeit und Zahl der Richter genau vor, kann aber keine Landesmitgliederversammlung verpflichten, genau so viele Richter, oder überhaupt welche, mit der notwendigen Mehrheit zu wählen; genauso wenig können Piraten verpflichtet werden, als Richter für eines der Schiedsgerichte zu kandidieren. Der Bundesvorstand kann höchstens einschreiten, wenn in der Tagesordnung einer Landesmitgliederversammlung keine solchen Wahlen vorgesehen sind, obwohl sie turnusmäßig fällig wären.

Dieses Versäumnis ist in der Vergangenheit leider auch immer wieder in den Tagesordnungen der Parteitage zu sehen. Bei der Wahl zur Besetzung des SGdL durch die Landesparteitage lässt § 9 Abs. 4 PartG die Möglichkeit durchaus zu, dass Verbände niedrigerer Gliederungen Mitglieder für Positionen in höheren Organen wählen können. Da es hier eine klare Regelung in der Satzung gibt, widerspricht die Handlung auch in dem Fall nicht dem PartG. Daher ist das SGdL, sofern es mit mindestens 3 dorthin gewählten und zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist, beschlussfähig.

Leider missversteht der Antragsteller in seinem Berufungsschreiben den Umstand der Nichtbesetzung von Landesschiedsgerichten und schlussfolgert daraus:

Dass die überwiegende Mehrheit der Landesverbände sich der Verpflichtung zur Bildung eines Landesschiedsgerichtes gem. § 14 Abs. 1, Satz 1 PartG nicht stellt und stattdessen sich des SGdL bedient, stellt einen Rechtsbruch dar und ist durch nichts zu rechtfertigen. Jeder Landesverband hat die zwingende Verpflichtung gem. § 14 Abs. 1, Satz 1 PartG entweder ein eigenes Landesschiedsgericht zu installieren und zu besetzen oder sich mit einem oder mehreren Landesverbänden zu fusionieren und dann als der so gebildete Landesverband ein Landesschiedsgericht einzurichten und zu besetzen.

Die Behauptung des - nicht stellen - zur Bildung von Landesschiedsgerichten ist falsch.

In der Regel scheitert die Wahl zu einem handlungsfähigen LSG schlicht an der nicht vorhandenen Personalstärke und zum inzwischen nicht unerheblicher Teil wohl auch am Interesse, an einem SG tätig zu sein. Das gleiche Problem ergibt sich aber auch zusätzlich bei der Wahl zum Richteramt für das SGdL. Das Gericht verweist hier noch einmal klar auf § 3 Abs. 2 1. Wort im 1 Satz SGO, wo klar von - zusätzlich - gesprochen wird und nichts anderem. Es wird keine - stattdessen Wahl - abgehalten oder - Ersatzwahl - für ein nicht besetztes LSG durchgeführt. Die Wahl des SGdL ist eine unabhängige Wahl zu den Wahlen für das LSG und umgekehrt. Tatsächlich kann man sogar für beide Ämter gewählt werden, was auch immer wieder vorkommt.

Das Gericht betont an dieser Stelle nochmals, dass alle 16 Landesverbände in der Piratenpartei Deutschland Satzungsgemäß ein Landesschiedsgericht installiert haben. Nach der aktuell herrschenden hierarchischen Struktur in der Piratenpartei, schreibt das PartG dieses zwingend vor. Auch wird regelmäßig versucht auf Landesparteitagen das LSG zu besetzen, ein Vorstand kann aber niemanden zwingen für das Richteramt zu kandidieren oder gar jemanden Zwangszu verpflichten.

4. Verfahrensverzögerung seitens des BSG

Zu den vorgetragenen Beschwerden des Antragstellers zur Dauer des Verfahrens sei angemerkt, dass das Gericht aufgrund der Grundsatzbedeutung in der Frage der Stellung des SGdL zunächst die rechtliche Würdigung des Senats abgewartet hat.

Des Weiteren wollte das Gericht aufgrund der eingereichten Schriftsätze und der Aktenlage entscheiden und hat dies den Verfahrensbeteiligten auch mitgeteilt, worauf der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt hatte. In der vom Gericht angesetzten fernmündlichen Verhandlung, konnte der Antragsteller übrigens nichts weiter ergänzen, was er selbst eingeräumt hatte. Ohne diese Verhandlung hätte das Gericht etliche Wochen früher entscheiden können. Wie der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 14.01.2023 schreibt, soll eine Entscheidung in einem Verfahren binnen von drei Monaten vor liegen. Die Satzung spricht hier aber von keinem muss. Wenn ein Verfahren aus Gründen länger dauert, ist dass nun mal so. Diverse sogenannte Rügen bringen das Verfahren auch nicht schneller voran und der Antragsteller hat auch nicht von seinem Recht nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO gebrauch gemacht, auch wenn die Behandlung einer solchen Beschwerde an der 3. Kammer des BSG das Verfahren auch nicht schneller voran gebracht hätte. Das Gericht hatte an mehreren Stellen erörtert, wieso

das Verfahren länger braucht.

Wie erwähnt, hatte das Gericht in seinem Eröffnungsbeschluss den Wunsch geäußert, dass Verfahren schriftlich zu führen. Dies war kein Antrag wie es der Antragsteller in seinem Schreiben vom 23.12.2022 behauptet, sondern klar als ein Wunsch des Gericht ersichtlich und zu verstehen.

Ferner weist das Gericht die Unterstellung der Verfahrensverschleppung von sich, denn dies setzt einen Vorsatz, respektive eine absichtliche Handlung, voraus und den sieht das Gericht in diesem Verfahren nicht.

5. Antrag auf mündliche Verhandlung

Das Gericht setzte für den 31.01.2023 eine fernmündliche Verhandlung an. Diese zeigte, dass eine weitere Verhandlung nicht von Nöten sein würde, schon gar nicht im Umfang einer mündlichen Verhandlung. Das Prinzip des vereinfachten Verfahrens findet sich zwar nicht explizit in der SGO wieder, wird aber in parteiinternen Verfahren öfters zur Anwendung gebracht. Regelungen dieser Art finden sich durchaus aber in höherem Recht wie der VwGO oder ZPO wieder. Da die Verfahrensparteien ausreichend Zeit und Gelegenheit hatten, ihre Argumente vorzubringen. Im fernmündlichen Verfahren konnten die Verfahrensbeteiligten aus Sicht des Gerichtes keine neuen Ergänzungen vortragen, sondern der Antragsteller wiederholte seine bereits schriftlich vorgetragenen Argumente. Das Gericht sah auch aus prozessökonomischer Sicht keine zwingende Notwendigkeit einer weiteren Verhandlung. Daher war der Antrag auf eine mündliche Verhandlung abzuweisen.

6. Besetzung BSG

Weiter moniert der Antragsteller die Besetzung des BSG in seinem Schreiben vom 23.12.2022 unter Punkt (6).

Gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 nehmen die Richter Gregory Engels und Hartmut Semken an diesem Verfahren nicht teil, weil sie bei der Eröffnung des Verfahrens aufgrund ihres Urlaubes nicht anwesend waren. Da für diese beiden Richter keine Ersatzrichter zur Verfügung stehen, können diese beiden Richterpositionen für dieses Verfahren nicht mehr besetzt werden. Der § 3 Abs. 11, Satz 1 SGO lautet: „Die Gerichte bilden für die Behandlung der Verfahren Kammern aus drei oder Fünf Richtern.“ Hier liegt offensichtlich ein Irrtum in der Formulierung dieses Satzes vor. Gemeint ist hier die Bildung des Spruchkörpers, die Kammer als solches kann weitere Richter besitzen, welche die Funktion der Ersatzrichter ausüben, damit der Spruchkörper stets handlungsfähig verbleibt. Die Bestimmung des § 10 Abs. 6 SGO widerspricht dem durch das Grundgesetz garantierten Prinzip des gesetzlichen Richters und dürfte somit rechtsunwirksam sein.

Das Gericht empfiehlt grundsätzlich zu Überprüfen, ob eine dem Verfahren zugrunde liegende Satzung auch die dafür vorgesehene (z.B. ältere Fassung (a. F.)) oder aktuelle Satzung ist. Nach dem GvP des BSG⁵ war ursprünglich die 2. Kammer des BSG für das Verfahren zuständig. Durch die fallweise

⁵GvP § 4 2. Kammer

Handlungsunfähigkeit der 2. Kammer, ging das Verfahren an den Senat des BSG durch Beschluss vom 13.12.2022. Am 14.12.2022 beschloss der Senat des BSG das Verfahren durch die Richter Georg v. Boroviczeny, Hartmut Semken und Vladimir Dragnic zu eröffnen. Da der Senat nach GvP mit allen ins BSG gewählten Richter besetzt ist, sieht der GvP keine Nachrücker vor. Die zitierte Satzung zu § 4 Abs. 2 Satz 1 ist eine veraltete Formulierung. Die aktuelle Satzung sagt:

(11) Die Gerichte bilden für die Behandlung der Verfahren Kammern aus drei oder mehr Richtern. Die Zusammensetzung und Nachrücker der Kammern sowie die Verteilung der Verfahren auf die Kammern regelt das Gericht im Geschäftsverteilungsplan. Besteht kein Geschäftsverteilungsplan, so besteht eine Kammer, besetzt mit allen gewählten Richtern.

Der Senat war zu Eröffnungsbeginn des Verfahrens mit sieben Richtern voll besetzt. Die Richter Gregory Engels und Hartmut Semken standen urlaubsbedingt nicht zur Verfügung. Richter Melano Gärtner erklärte sich mündlich bei der Sitzung am 13.12.22 dem Gericht gegenüber von Amts wegen für befangen in dem Verfahren. Die Befangenheit von Amts wegen wurde vom Gericht im (Eröffnungs-)beschluss so auch beschlossen unter Punkt 6 des Tenors. Die Aussage des Antragstellers aus seinem Schreiben vom 23.12.2022 ist dahingehend falsch:

Unter der Ziffer 6. des Beschlusses wird folgendes ausgeführt: „Richter Melano Gärtner erklärt dem Senat gegenüber selbst von Amts wegen gem. § 5 Abs. 1, Nr.1 SGO für befangen und scheidet daher ebenfalls aus dem Verfahren aus.“ Diese Erklärung des Richters Melano Gärtner muss einerseits zu Protokoll des Gerichtes gegeben werden und andererseits den Prozessbeteiligten zur Kenntnis gegeben werden. Dieses ist bislang nicht erfolgt und muss nachgeholt werden. Auch wenn Richter Melano Gärtner damit erklärt, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, Ziffer 1 SGO zu erfüllen, so muss das Gericht den Ausschlussbeschluss formal erlassen und den Prozessbeteiligten zustellen. Die Erklärung unter der Ziffer 6 des Eröffnungsbeschlusses erfüllt diese formalen Voraussetzungen nicht und ist daher formell nicht ausreichend.

Mit dem Eröffnungsbeschluss⁶ vom 14.12.2022 welche den Verfahrensbeteiligten am 15.12.2022 als veraltete Version und am 22.12.2022 als richtige Version schriftlich zuzuging, wird dieser Umstand den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gereicht. Ferner sagt der § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 3 SGO nichts darüber aus, in welcher Form ein Befangenheitsgrund von Amts wegen dem Gericht gegenüber mitzuteilen ist. Die gängige Praxis ist aber, dass Befangenheiten von Amts wegen dem Gericht in einer Beratungssitzung vorgetragen werden und die übrigen Richter dann darüber entscheiden. Protokolle zu Beratungssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich und nicht Teil der Verfahrensakte. Egal welche Überschrift ein gefasster Beschluss trägt, im Eröffnungsbeschluss wurde unter anderem

⁶Eröffnungsbeschluss BSG 04 / 2022

beschlossen, dass Richter Gärtner von Amts wegen aus dem Verfahren ausscheidet, inklusive der Angabe welche Nummer aus § 5 Abs. 1 SGO hier maßgeblich ist. Dieser Beschluss ist ein formeller Erlass und damit sind alle Voraussetzungen erfüllt und für die Zwecke eines Parteischiedsgerichts absolut ausreichend.

Am Ende musste Richter Tensing aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, sodass die im Verfahren Entscheidungsbefugten Richter des Senats, welche drei an der Zahl sind, auch weiterhin beschlussfähig sind und das Berufungsverfahren zum Abschluss bringen konnten.

Leider erschließt sich dem Gericht nicht, worauf der Antragsteller in seinem Schreiben in Bezug auf die Bestimmungen zu § 10 Abs. 6 SGO hinaus wollte. Das Gericht verwehrt sich gegen alle Vorwürfe des Antragstellers zu Verfahrensverzögerungen und gar Verfahrensverschleppung. Das Verfahren wurde zügig durchgeführt, es musste der gebotenen Sorfalt und den gegebenen Umständen Rechnung tragen und ein Verfahrensende wäre ohne die wiederholten nicht substantiierten Vorträge des Antragstellers sicher noch schneller erfolgt. Das Gericht hatte auch vorgeschlagen, bereits auf Grundlage des Schriftverkehrs zu entscheiden, was dann noch schneller gegangen wäre, aber der Antragsteller hatte seine dringende Bitte vorgetragen, eine Verhandlung durchzuführen.

a. Ausscheiden Richter Tensing

Richter Tensing nahm mehrfach an Beratungssitzungen unentschuldig nicht teil, sodass die übrigen aktiven Richter im Verfahren ihn nach § 4 Abs. 1 SGO mit Schreiben vom 04.02.2023 zur Mitarbeit ermahnten. Da nach der Mindestfrist von 13 Tagen vonseiten des betroffenen Richters keine Reaktion erfolgte, wurde er vom hiesigen Verfahren ausgeschlossen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerparteilich kein Rechtsmittel statthaft. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Manfredo Mazzaro
Berichterstatter

Vladimir Dragić

Georg v. Boroviczeny